

2005

Montag, 24. Oktober 1949.

Wiedergutmachung der von den Vereinigten Staaten von Nordamerika verursachten Neutralitätsverletzungs-Schäden.

Politisches Departement. Antrag vom 22. Oktober 1949.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Oktober 1949.

I.

1. Entsprechend den vom Bundesrat im Laufe der letzten Jahre gefassten Beschlüsse meldete das Politische Departement für insgesamt 92 Schadensereignisse Ersatzforderungen bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika an. Diese erklärte sich bereit, die Verantwortung für 87 Schadensfälle zu übernehmen. Dagegen sei es nicht bewiesen, dass amerikanische Flieger die Bombardierungen von Cornol, Brusio, Brusio-Zalende, Altorf und Münster, mit einem Schadentotal von Fr. 243 886.85, verursacht hätten. Auf Grund aller verfügbaren Beweismittel kam das Politische Departement auf die fünf Angelegenheiten zweimal zurück. Es gelang jedoch nicht, die amerikanischen Behörden von ihrer ablehnenden Haltung abzubringen.

2. In den 87 anerkannten Schadensereignissen machen die Verluste (inklusive Schätzungskosten) insgesamt Franken 70 646 971.31 aus. Daran leistete die amerikanische Regierung im Jahre 1944 zwei Abschlagszahlungen von zusammen Franken 17 180 000.--. Die schweizerische Restforderung (ohne Zins) beziffert sich demnach auf Fr. 53 466 971.31. Diese Summe anerkannte die amerikanische Regierung nach längeren Verhandlungen als richtig. (Streitig war ursprünglich ein Betrag von Fr. 341 891.--).

3. In seinem Beschluss vom 29. Dezember 1948 betreffend die Wiedergutmachung der durch die amerikanische Luftwaffe verursachten Neutralitätsverletzungsschäden und die Verzinsung der schweizerischen Ersatzansprüche stellte der Bundesrat das Auseinandergehen der schweizerischen und amerikanischen Auffassung in der Zinsfrage fest. Amerikanischerseits wurde sowohl die Höhe des geltend gemachten Zinsfusses von 5% beanstandet als auch behauptet, für gewisse Schäden sei eine Zinspflicht überhaupt nicht gegeben. Gestützt auf die ihm vom Bundesrat am 29. Dezember 1948 erteilte Ermächtigung stimmte das Politische Departement einem Zinssatz von 3,5 % zu. Ausserdem konnte in der umstrittenen Frage der Verzinsung der Betriebsunterbruchs- und Sachschäden von zehn Firmen im Kt. Schaffhausen eine Verständigung erzielt werden. Diese besteht darin,

dass die Vereinigten Staaten die Sachschäden verzinsen (Höhe der Forderung ca 1,8 Mio. Fr.), während die Schweiz auf die Verzinsung der Betriebsunterbruchschäden verzichtet (Höhe der Forderung ca 548 000.-- Fr.). Auf der Streichung dieser Summe beharrten die amerikanischen Behörden mit der folgenden Begründung: Das Betriebsergebnis eines Unternehmens stellte die Verzinsung des darin investierten Kapitals dar. Die Vergütungen der infolge der Bombardierungen entstandenen Betriebsunterbruchsschäden hätten daher Zinscharakter und ihre Verzinsung käme einem Zinseszins gleich. Ein solcher werde aber nach allgemein anerkannter Regel im Völkerrecht nicht geschuldet. Wenn die amerikanischen Ueberlegungen der schweizerischen Rechtsauffassung auch nicht in allen Teilen entsprechen, so sind sie doch nicht völlig unbegründet. Ein weiteres Beharren auf dieser Forderung hätte kaum Aussicht auf Erfolg versprochen und andererseits eine rasche Erledigung der gesamten Entschädigungsfrage gefährdet. Ohne ein Entgegenkommen im erwähnten Sinne wäre eine endgültige Schadensliquidation wohl kaum im Laufe des Jahres 1949 möglich gewesen. Wie beim Verzicht auf die Weiterverfolgung der fünf nicht anerkannten Schadensereignisse (vgl. Ziff. 1) wurde auch die Herabsetzung der Zinsforderung um ca Franken 548 000.-- an die inzwischen erfüllte Bedingung geknüpft, dass amerikanischerseits die schweizerische Kapitalforderung ziffernmässig in vollem Umfang anerkannt werde, und dass der Kongress die notwendigen Kredite in absehbarer Zeit bewillige.-- Das Politische Departement orientierte jeweilen die hauptsächlichsten Interessenten über den Stand der Verhandlungen. Die Behörden des Kantons Schaffhausen und die Berechtigten sprachen sich übereinstimmend dahin aus, das Hauptgewicht sei auf eine baldige Zahlung zu legen, und es seien nötigenfalls gewisse Abstriche auf den Zinsforderungen hinzunehmen, sofern dadurch eine weitere Verzögerung der Ersatzleistung vermieden werden könne.-- In Würdigung aller Umstände darf die vom Politischen Departement mit der amerikanischen Regierung getroffene Regelung als angemessen bezeichnet werden. Die Lösung der Zinsfrage hält sich im Rahmen des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1948. Der von Amerika anerkannte Zinsbetrag entspricht einer Verzinsung aller schweizerischerseits zur Verzinsung angemeldeten Kapitalbeträge von etwas mehr als 3,2 %.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Herabsetzung belief sich das unbestrittenermassen geschuldete Zinsbetreffnis per 31. August 1949 auf Fr. 8 477 159.30. Die Ersatzzahlung fand jedoch erst am 21. Oktober 1949 d.h. 51 Tage später statt. Absprachegemäss wurden amerikanischerseits für jeden dieser Tage Fr. 4 554.95 (Total Fr. 232 302.45 = 51 x Fr. 4 554.95) bezahlt. An Zinsen wurden somit insgesamt Fr. 8 709 461.75 geleistet (Fr. 8 477 159.30 + Fr. 232 302.45).

4. Am 21. Oktober 1949 zahlte die amerikanische Regierung der Schweizerischen Nationalbank für Rechnung der Eidgenossenschaft den Betrag von Fr. 62 176 433.06 ein, die dem Konto 5.513.013.1 gutgeschrieben wurden.

Mit dieser Zahlung sind sämtliche von der amerikanischen Luftwaffe im Laufe des zweiten Weltkrieges in der Schweiz ver-

ursachten Neutralitätsverletzungs-Schäden als geregelt zu betrachten. Der Regierung der Vereinigten Staaten ist der Dank des Bundesrates für die Wiedergutmachung auszusprechen.

II.

1. Aus der beigeschlossenen "Aufteilung der Schadenersatzansprüche" (Beilage) ist ersichtlich, welche Beträge den verschiedenen Ansprechern zustehen. Diese Summen setzen sich aus den Kapitalentschädigungen und aus den Kostenvergütungen zusammen. Sie enthalten keine Zinsen, mit Ausnahme des für den Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungs-Schäden vorgemerkten Betrages. Mit der Aufteilung sind alle Berechtigten einverstanden.

Eine Summe von Fr. 21^o 282.80, welche als Ersatz für Verwaltungsspesen des Bundes und künftige Verteilungskosten der Kantone geltend gemacht wurde, ist vorläufig auf dem Konto 5.513.013.1 stehen zu lassen.

2. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist der Bund befugt, über die Verwendung der amerikanischen Ersatzleistung, insbesondere der darin eingeschlossenen Zinsen, frei zu verfügen. Immerhin entspricht es den Grundsätzen einer ordentlichen Verwaltung, den Geschädigten einen angemessenen Anteil am Zins zukommen zu lassen. Es wäre für die Betroffenen schwer verständlich, wenn sie auf den ihnen zustehenden Ersatzbeträgen nicht 3,5% Zins entsprechend dem von der amerikanischen Regierung gutgeheissenen Satz erhalten würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäss Bundesratsbeschluss vom 3. Juli 1942 betreffend die Errichtung eines Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungs-Schäden an den in der Schweiz gegen Feuer versicherten Objekten (Art. 5, Abs. 1) der Fonds verpflichtet ist, nach Ablauf von vier Wochen seit Eintritt des Schadenseignisses die Entschädigungsforderungen der feuerversicherten Schäden mit 4% pro Jahr zu verzinsen. Der Fonds hat den weitaus grössten Teil der feuerversicherten Schäden bereits früher gedeckt. Um auf den von ihm geleisteten bzw. noch zu leistenden 4%igen Zinsbeträgen keinen Verlust zu erleiden, benötigt er daher nur ca 1,05 Mio. Fr., d.h. also einen Betrag, der wesentlich niedriger ist, als wenn ihm 4% auf sämtlichen feuerversicherten Schäden vom Tage des jeweiligen Schadenseintrittes bis zur Ersatzzahlung durch die amerikanische Regierung zugewiesen werden müssten. Abgesehen von der Verzinsung der Entschädigungsforderungen der Feuerversicherten ist der Fonds gemäss Art. 8, Abs. 1 des erwähnten Beschlusses gehalten, die ihm gewährten Vorschüsse zu 2% jährlich zu verzinsen. Diese Zinsen belaufen sich heute kapitalisiert auf 1,55 Mio. Fr. Der Fonds erklärt, mit einem Anteil von ca. 2,6 Mio. Fr. befriedigt zu sein. An die Auszahlung dieses Betrages ist der Vorbehalt zu knüpfen, dass der Fonds rückerstattungspflichtig ist für das Teilbetreffnis, um welches die Summe von 2,6 Mio. Fr. die vom Fonds zu erstellende genaue Zinsabrechnung allenfalls überschreitet. Sollte wider Erwarten diese Abrechnung ergeben, dass der Fonds Anrecht auf einen grösseren Anteil an der Zinsentschädigung hat,

so wäre ihm die entsprechende Differenz noch nachzuzahlen.

Während der Zinsanteil des Fonds zu berechnen ist nach Massgabe der ihm auferlegten Verpflichtungen, ist der auf die nicht feuerversicherten Schäden entfallende Zins zu 3 1/2% zu berechnen. Die kantonalen Regierungen sind aufgefordert worden, dem Politischen Departement sobald als möglich bekanntzugeben, welche Summen sie in Anwendung dieses Grundsatzes benötigen. Sobald die einverlangten Meldungen eintreffen, können die geltend gemachten Forderungen honoriert werden. Insgesamt ist eine Summe von ca 4 Mio. Fr. für die Verzinsung der nicht feuerversicherten Schäden zu reservieren.

3. Für die unter Ziff. 2 in Aussicht genommene Verzinsung der von der amerikanischen Regierung wieder gutgemachten feuerversicherten und nicht feuerversicherten Schäden werden somit insgesamt rund 6,6 Mio. Fr. benötigt. Von der Zinsentschädigung von ca 8,7 Mio. Fr. verbleiben demnach noch 2,1 Mio. Fr. Es rechtfertigt sich, diesen Betrag zur Deckung verschiedener Verluste zu verwenden, für die die Eidgenossenschaft kaum selbst aufkommen kann oder für die eine Ersatzleistung vom Verursacherstaat nicht erhältlich gemacht werden kann. Insbesondere wäre es ungerecht, wenn die einzelnen Geschädigten die Folgen der auf zufälligen Gründen beruhenden Nichtanerkennung einzelner Schadensereignisse seitens der amerikanischen Regierung tragen müssten. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Bewertung von 16 im Kt. Schaffhausen eingetretenen Witwen- und Waisenversorgerschäden. Eine erste Schätzung dieser Verluste belief sich auf Fr. 1 181 553.70. Auf amerikanisches Begehren hin wurden diese Fälle neu überprüft und in gegenseitigem Einvernehmen auf Fr. 1 027 442.90 festgesetzt. Der Kanton hat aber auf Grund der ersten, um Fr. 154 110.80 höheren Schadenssumme an einzelne Geschädigte bereits vor längerer Zeit namhafte Vorschüsse bezahlt. Es ist gerechtfertigt, in diesen besonders tragischen Angelegenheiten den entstandenen Unterschied von ca Fr. 100 000.-- aus dem Restbetrag zu decken. Damit wird vermieden, dass der Kanton Schaffhausen zu Schaden kommt.

Einige Differenzen ergaben sich im Laufe der intern schweizerischen Schadensauseinandersetzung. So namentlich zwischen dem Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungs-Schäden und den Kantonen. Die durch die amerikanische Zahlung nicht gedeckten, verhältnismässig geringen Summen sollten bei der Verteilung des Restbetrages Berücksichtigung finden. Ausserdem sollten die dem Fonds erwachsenen Verwaltungskosten ersetzt werden.

Sodann hätten zehn von Betriebsunterbruchsschäden betroffene Firmen im Kanton Schaffhausen nach dem bei der Schadensbemessung angewandten schweizerischen Haftpflichtrecht Anspruch auf ein Zinsbetroffnis von zusammen rund Franken 550 000.--, entsprechend einer Verzinsung zu 3 1/2%. Da sie unter den Neutralitätsverletzungen besonders schwer zu leiden hatten, entspricht es dem Postulat der Gerechtigkeit, ihnen die erwähnte Summe von ca 550 000.-- Fr. zur Verfügung zu stellen.

In einigen wenigen Fällen mussten die Ersatzsummen erhöht

werden, nachdem bei den amerikanischen Behörden die definitive Wiedergutmachungsforderung bereits angemeldet worden war. Die eingetretenen Aenderungen konnten dem Verursacherstaat nicht mehr bekanntgegeben werden. Sie sind aus dem Restbetrag zu decken.

Abgesehen von den in den vorhergehenden Absätzen behandelten Fragen, die alle mit den durch die amerikanische Regierung anerkannten Schadensereignissen im Zusammenhang stehen, sollte die Gelegenheit ergriffen werden, wenigstens gegenüber dem Fonds für Neutralitätsverletzungsschäden sowie gegenüber den einzelnen Geschädigten die Schadensfälle zu liquidieren, in welchen die amerikanische Regierung die Verantwortung nicht anerkannte. In die gleiche Kategorie können die Schäden eingereiht werden, für welche der Schadensverursacher überhaupt nicht ermittelt werden konnte oder die von der schweizerischen Flab verursacht wurden. Zur Deckung dieser Fälle werden, inklusive Zins, ca 0,3 Mio. Fr. benötigt. Schliesslich wird zu prüfen sein, ob nicht auch die von britischen, französischen und deutschen Truppen verursachten und vorläufig nicht bezahlten Schäden aus dem verbleibenden Betrag bezahlt werden können.

5. Eine Uebersicht über die vorgeschlagene Aufteilung des Betrages von ca 8,7 Mio. Fr. ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Demnach wären bei der Zinsverteilung folgende runde Summen in Berücksichtigung zu ziehen.

A. Von der amerikanischen Regierung wieder gutgemachte Schadensereignisse.

1. Phase.

a) Feuerversicherte Schäden

Zins zu 4% auf den Schadenersatzforderungen der Betroffenen Fr. 1,05 Mio.

Zins zu 2% auf den dem Fonds gewährten Vorschüssen " 1,55 "

zusammen Fr. 2,60 Mio.

b) Nicht feuerversicherte Schäden

Zins zu 3,5% pro rata " 4,00 "

2. Phase.

Verschiedene Verluste und Differenzen

a) Witwenversorgerschäden im Kt. Schaffhausen (inkl. Zins) Fr. 0,10 Mio.

b) Verwaltungskosten des Fonds " 0,03 "

c) Zins auf Betriebsunterbruchschäden " 0,55 "

d) Differenzen " 0,06 "

e) Zins auf nachträglich geltend gemachte Ersatzleistung " 0,21 "

zusammen " 0,95 "

Fr. 7,55 Mio.

Uebertrag Fr. 7,55 Mio.

3. Bisher nicht wieder gutgemachte Schadensereignisse

3. Phase

Von den USA nicht anerkannte
Schäden sowie Verluste, für
welche kein Ersatzanspruch
geltend gemacht werden kann
(inklusive Zins)

" 0,30 "

4. Phase

Schäden die verursacht wurden durch

Frankreich	Fr. 0,17 Mio.
Grossbritannien	" 0,18 "
Deutschland	" 0,21 "
Zinsen	" 0,04 "

zusammen " 0,60 "

Gesamttotal Fr. 8,45 Mio.

Restbetrag " 0,26 "

Amerikanische Zinszahlung: Fr. 8,71 Mio.

Die aufgeführten Zahlen lassen sich zur Zeit nur approximativ ermitteln. Es ist indessen anzunehmen, dass die genaue Abrechnung der einzelnen Beträge keine allzu grossen Abweichungen ergeben wird. Der vorhandenen Ungewissheit ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die verschiedenen Phasen der Zinsauszahlung eine nach der andern durchgeführt werden. Dadurch besteht volle Sicherheit dafür, dass die von der amerikanischen Regierung wieder gutgemachten Verluste in vollem Umfang gedeckt werden, bevor irgendwelche andere Schäden aus der zur Verfügung stehenden Zinsentschädigung beglichen werden. Zudem ist es nicht ausgeschlossen, dass für die von Frankreich und Grossbritannien und allenfalls sogar für die von Deutschland verschuldeten Schäden in einem spätern Zeitpunkt noch Vergütungen erhältlich gemacht werden können. Das für die Zinsverteilung vorgesehene Verfahren gewährleistet eine gleichartige Behandlung aller Interessenten. Es wird mit dazu beitragen, die beiden auf Vollmachtenrecht beruhenden Bundesratsbeschlüsse vom 3. Juli 1942 und vom 21. August 1942 (betreffend die Beteiligung des Bundes an einer Hilfeleistung bei Neutralitätsverletzungs-Schäden) in absehbarer Zeit aufheben zu können.

Der Fonds für Neutralitätsverletzungs-Schäden sowie die Behörden der am hauptsächlichsten interessierten Kantone Schaffhausen, Zürich und Basel-Stadt haben dem in Ziff. 5 wiedergegebenen Verteilungsplan zugestimmt. Sämtliche in Betracht fallenden Kantone und Regressberechtigten haben sich damit einverstanden erklärt, dass die Auszahlung der Zinsbetreffnisse nach Ueberweisung der Kapitalentschädigungen erfolgt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sie selbst zunächst die erforderlichen Abrechnungen zu erstellen haben.

- 7 -

III.

Mit der Durchführung der Zinsverteilung im Rahmen der unter Ziff. II festgesetzten Richtlinien wird zweckmässigerweise das Politische Departement beauftragt. Dieses verfügt als einzige Bundesinstanz über die erforderlichen Zahlenunterlagen. Es ist daher zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement (Fonds für Neutralitätsverletzungs-Schäden) und dem Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) und nach Rücksprache mit den interessierten Kantonen und Regressberechtigten die Anteile an der Zinsentschädigung auszahlen zu lassen, sobald in jedem einzelnen Falle deren Höhe feststeht. Auf diese Weise wird es nicht nötig sein, dass sich der Bundesrat mit den verschiedenen Teilüberweisungen zu befassen braucht. Das Politische Departement würde dem Bundesrat zu gegebener Zeit über die von ihm getroffenen Massnahmen Bericht erstatten und ihm gleichzeitig einen Antrag stellen über die Verwendung des vorläufig in Reserve zu haltenden Betrages von mindestens Fr. 260 000.--.

IV.

Die von Ausländern erlittenen Neutralitätsverletzungs-Schäden wurden in der Ersatzforderung der Eidgenossenschaft gegen die USA einbezogen. Sie sind anstandslos honoriert worden. Ob die entsprechenden Beträge an die Ausländer ausbezahlt werden sollen, hat der Bundesrat zu entscheiden (vgl. Art. 4, Abs. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 3. Juli 1942 und Art. 3, Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1942). Die Kantone wurden ersucht, Zahlungen an Ausländer, deren Heimatstaat nicht gegenrecht hält, vorläufig nicht vorzunehmen.

Die noch nicht beglichenen Verluste von Ausländern belaufen sich auf rund eine Million Fr. Der grösste Teil davon entfällt auf Schadensereignisse, die von der amerikanischen Regierung wieder gutgemacht wurden. Bisher wurde die Ausrichtung von Entschädigungen an Ausländer grundsätzlich davon abhängig gemacht, ob der betreffende Heimatstaat die in seinem Hoheitsgebiet eingetretenen schweizerischen Kriegsschäden vergütet. Das Gegenrecht in dieser Frage konnte bekanntlich nur mit Deutschland (für natürliche Personen), Japan, Grossbritannien und den Niederlanden vereinbart werden. Anders Staaten wurde ohne Erfolg die Vereinbarung des Gegenrechts vorgeschlagen.

In Anbetracht der relativ unbedeutenden Neutralitätsverletzungs-Schäden, die Ausländer erlitten, für welche das Gegenrecht nicht gilt, ist es kaum wahrscheinlich, dass sich ihre Heimatregierungen in Zukunft bereit erklären werden, die zum Teil erheblichen schweizerischen Kriegsschäden wieder gutzumachen, wenn die schweizerische Regierung sich anbietet, die Neutralitätsverletzungs-Schäden der betreffenden Staatsangehörigen zu vergüten. In materieller Hinsicht bestünde kein auch nur annäherndes Gleichgewicht zwischen den von der Eidgenossenschaft einerseits und den beteiligten Staaten andererseits zu erbringenden Leistungen.

Es liesse sich kaum rechtfertigen, wenn der Bund den ausländischen Geschädigten die ihm zur Verfügung gestellten Ersatzleistungen vorenthalten würde. Ein solches Vorgehen würde an eine ungerechtfertigte Bereicherung grenzen.

V.

Zahlreiche Geschädigte warten seit mehreren Jahren auf eine Vergütung. Die Oeffentlichkeit hat sich mit der Wiedergutmachungsfrage oft und eingehend beschäftigt. Es ist angezeigt, sie heute durch die Presse über die erfolgte Schadensregulierung und die bevorstehende Verteilung der Entschädigungssumme gemäss dem in deutscher und französischer Sprache vorgelegtem Pressecommuniqué zu unterrichten.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen wird antragsgemäss und im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement sowie mit dem Finanz- und Zolldepartement,

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen vom vorstehenden Bericht, aus dem hervorgeht, dass durch die seitens der amerikanischen Regierung im Jahre 1944 geleisteten Teilzahlungen von zusammen Fr. 17 180 000.— und durch die am 21. Oktober 1949 erfolgte Zahlung von Fr. 62 176 433.06 sämtliche, von der amerikanischen Luftwaffe im Laufe des 2. Weltkrieges in der Schweiz verursachten Neutralitätsverletzungs-Schäden, Kosten und Zinsen inbegriffen, auf angemessene Weise wieder gutgemacht worden sind.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, der amerikanischen Regierung den Dank des Bundesrates für die ausgerichtete Entschädigung zu übermitteln.
3. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, sofort insgesamt Fr. 55 854 905.63 gemäss Beilage an die Anspruchsberechtigten auszuzahlen.
4. Das Politische Departement wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement und mit dem Finanz- und Zolldepartement im Rahmen der unter Ziff. II aufgestellten Richtlinien die übrigbleibende Zinsentschädigung von Franken 6 109 461.75 zu verteilen, dem Bundesrat darüber Bericht zu erstatten und ihm einen Antrag bezüglich des verbleibenden Restbetrages zu stellen.
5. Ausländern sind die von ihnen erlittenen Schäden in dem Umfang zu vergüten, als die amerikanische Regierung dafür Ersatz geleistet hat, und zwar auch dann, wenn ihre Heimat Kriegsschäden von schweizerischen Staatsangehörigen nicht wieder gutmacht. Soweit es die vorhandenen Mittel erlauben, sind auch die von Ausländern erlittenen Verluste zu ersetzen, wenn dafür bisher vom Verursacherstaat keine Vergütung bezahlt wurde.

- 9 -

6. Ueber die im Bericht unter lit. B "Bisher nicht wieder gutgemachte Schadensereignisse" aufgeführten Schäden von 0,90 Mio. wird erst später nach Vorlage eines neuen Berichts und Antrags des Politischen Departements Beschluss gefasst.
7. Das vorgelegte Pressecommuniqué wird genehmigt.

Protokollauszug in 50 Exemplaren an das Politische Departement und in 6 Exemplaren an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug, an den Fonds zur Deckung von Neutralitätsverletzungs-Schäden in 6 Exemplaren zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber